

STATUTEN ALLIANZ QUALITÄT VOR KOSTEN IM GESUNDHEITSWESEN SCHWEIZ («ALLIANZ Q»)

Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «allianz q» - Qualität vor Kosten im Gesundheitswesen Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Vereinspräsidentin/des Vereinspräsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die «allianz q» ist eine Interessengemeinschaft von Akteuren des Gesundheitswesens.

Der Verein «allianz q»

- lenkt die politische Diskussion in der Gesundheitsversorgung weg von den Kosten hin zur Qualität der Leistungen und Produkte.
- fordert, dass Qualität als Grundsatz des Gemeinwesens verankert und diese stetig verbessert wird.
- vergleicht das schweizerische Gesundheitswesen mit den national und international besten Beispielen.
- bringt Experten der unterschiedlichen Bereiche des Gesundheitswesens zusammen.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 Mittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt die «allianz q» jährliche Mitgliederbeiträge. Die Beiträge werden entsprechend der Mitgliederkategorie erhoben:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft kann mit einem schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Austrittserklärung erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Mitteilung muss spätestens am 30. Juni eintreffen, die Mitgliedschaft endet sodann auf das Ende des Kalenderjahres.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand endgültig; der Beschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Organe

Art. 7 Organe

Die Organe der «allianz q» sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die interne Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art.8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Änderung der Statuten,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresprogramms,
- Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin auf Antrag des Vorstands,
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands.

Art. 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Beschlüsse können physisch, online oder auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, unter Angabe der Traktanden, mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung per E-Mail einzureichen.

Art. 10 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt und beschliesst mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern des Vereins zusammen. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter.

Der Vorstand ist befugt, über alle Gegenstände Beschluss zu fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Oberleitung des Vereins, insbesondere Planung des Programms und Durchführung der jährlichen Tagung,
- Planung und Durchführung von weiteren Aktivitäten,
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsstelle.

Art. 12 Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Eine Versammlung des Vorstandes wird grundsätzlich zehn Tage im Voraus angekündigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt und beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin den Stichentscheid. Physisch, online oder auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind zulässig.

Geschäftsstelle

Art. 13 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von einem Aktivmitglied des Vereins gestellt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auf mehrere Aktivmitglieder aufgeteilt werden. Sie ist für die administrativen Aufgaben zuständig, insbesondere, die Koordination, die Protokollführung, den Unterhalt der Website, und die Finanzen.

Interne Revision

Art. 14 Interne Revision

Die Buchführung wird einmal jährlich von einem gewählten Mitglied des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung überprüft.

Auflösung des Vereins

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller teilnehmenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen soll an eine gemeinnützige, bzw. öffentliche, steuerbefreite Einrichtung mit Sitz in der Schweiz gehen.

Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Gründerversammlung vom 26. Juni 2021 in Kraft.